



POLIZEIGESETZ

DER GEMEINDE SILS I.E./SEGL

Gestützt auf Art. 79 Kantonsverfassung und Art. 3 Abs.2 lit. g Gemeindeverfassung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Sils i.E./Segl.

Zweck

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Gleichstellung
der Geschlechter

Art. 3

Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde und übt die Aufsicht über das Polizeiwesen aus. Er kann Gemeindepolizeiangestellte, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit dem generellen Vollzug oder mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

Organisation

Art. 4

Die mit Vollzugsaufgaben betrauten Personen sind bei begründetem Anlass berechtigt, die Identität einer Person festzustellen. Die Betroffenen haben dabei nach ihren Möglichkeiten mitzuwirken.

Pflicht zum Aus-
weisen

II. Öffentliche Sicherheit

Art. 5

Das Verändern von Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie insbesondere das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sind verboten.

Schutz-,
Abschrankungs-
und Signalisa-
tionsvorrichtun-
gen

Art. 6

Dächer, welche an öffentliche Strassen oder Plätzen angrenzen, sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen. Überhängende Schneewächten und Eisbildungen sind durch die Gebäudeeigentümer zu entfernen.

Schnee und Eis,
Schneeräumung

Der Gebäudeeigentümer hat dafür zu sorgen, dass Dachrinnen, Wasserabläufe und dergleichen nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.

Schneeablagerungen auf geräumten Verkehrsflächen sowie andere störende Ablagerungen auf öffentlichem Grund sind nicht zulässig. Zulässig sind mässige Ablagerungen auf den durch die Gemeinde aufgehäuften Schneewällen. Grundeigentümer sind verpflichtet, die Ablagerung des bei der Schneeräumung der öffentlichen Strassen und Wege anfallenden Schnees auf ihren angrenzenden Boden entschädigungslos zu dulden.

Verursacht eine Verletzung der vorstehenden Vorschriften bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden.

Art. 7

Der Gemeindevorstand kann das Feuern im Freien vorübergehend beschränken oder verbieten.

Feuer und
Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten. Zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag gilt eine Ausnahmeregelung. Im Wald sowie im Waldrandbereich ist das Abbrennen von Feuerwerk in jedem Fall verboten.

III. Öffentliche Sachen und Ordnung

Art. 8

Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern. Jede trotzdem verursachte Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen.

Schutz öffentlicher Sachen - Verunreinigungen allgemein

Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter

- das Wegwerfen von Abfällen sowie
- im Siedlungsbereich das Verrichten der Notdurft.

Art. 9

Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil hineinragen, sind zurückzuschneiden.

Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

Art. 10

Jede über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt bis Fr. 200.-- und bei Beanspruchung grösserer Flächen bis Fr. 1'000.-- pro Tag.

Art. 11

Das Campieren und das Abstellen von Fahrzeugen zu Aufenthalts- und Übernachtungszwecken sind auf dem Gemeindegebiet verboten. Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Campierverbot

IV. Strassenverkehrsordnung - Verkehrspolizei

Art. 12

Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs zuständig.

Anordnungen nach Strassenverkehrsgesetz

Art. 13

Die Polizei kann Fahrzeuge, welche im Sinne Art. 37 Abs. 2 SVG verkehrsbehindernd oder verkehrsgefährdend oder welche die Schneeräumung behindernd abgestellt wurden, auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Lenkers und unter Erhebung einer Gebühr abschleppen lassen, wenn diese nicht innert nützlicher Frist zum Umparkieren veranlasst werden können.

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge - Entfernung und Blockierung

Fahrzeuge können ferner bei Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs mittels Hemmschuh blockiert werden, insbesondere

- wenn im signalisierten Parkverbot oder sonst an nach Strassenverkehrsgesetzgebung unerlaubter Stelle parkiert wird
- wenn ohne oder ohne genügende Entrichtung der Parkgebühr oder unter Überschreitung der zulässigen Parkzeit auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz parkiert wird.

Der Hemmschuh ist sorgfältig, womöglich auf der Fahrerseite am Vorderrad zu montieren und abzuschliessen. Am Fahrzeug ist auf der Fahrerseite gut sichtbar eine Markierung anzubringen.

Der Hemmschuh ist erst zu entfernen, wenn der betreffende Halter oder Lenker die Busse und die Gebühr für das Entfernen bezahlt oder ein entsprechendes Depositum geleistet hat. Bei blockierten Fahrzeugen, deren Halter sich nicht bis 18.00 Uhr bei der Polizei oder auf der Gemeindeganzlei gemeldet haben, besteht ein Anspruch auf Entfernung des Hemmschuhs bei Bezahlung von Busse und Gebühr erst ab 8 Uhr des der Hemmschuh-Montage folgenden Tages.

Die Gebühren betragen unter Berücksichtigung des Personalaufwandes:

- Abschleppen Fr. 200.-- bis 300.--
- Entfernung Hemmschuh Fr. 100.-- bis 150.--

Die Kosten für das Abschleppen werden zusätzlich belastet.

V. Tierhaltung

Art. 14

Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.

Grundsatz

Art. 15

Das Halten eines Hundes, jeder Halterwechsel sowie jeder Tod eines Hundes sind der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu melden.

Hundehaltung

Es ist auf dem Gemeindegebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund) auf Wegen, Strassen und Wiesen sowie Gärten unverzüglich sachgerecht zu beseitigen.

VI. Lärm und andere Immissionen

Art. 16

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

Ruhezeiten

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene, schallgeschützte Räume zu verlegen.

Art. 17

Während der Nachtruhe ist im Freien Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Lärm durch menschliches Verhalten

Während der übrigen Zeiten sowie im Gebäudeinnern dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise gestört oder be-

lästigt werden.

Art. 18

Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten. Insbesondere Weihnachtsbeleuchtungen aller Art sind nur vom 1. Dezember bis zum 31. Januar erlaubt. Danach sind sie abzuschalten.

Lichtimmissionen

Das Beleuchten und Anstrahlen von Gebäuden, Fassaden, Parkanlagen, Gärten, Strassen, Plätzen und dergleichen zu Werbezwecken untersteht der Bewilligungspflicht gemäss kommunalem Baugesetz.

Art. 19

Dünger- und Kompostieranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

Dünger- und
Kompostier-
anlagen,
Düngerfuhre

Vom 10. Juli bis 20. August ist das Düngen der Wiesen auf Gemeindegebiet unerwünscht.

VII. Flur- und Waldpolizei

Art. 20

Das Betreten und Befahren der Heuwiesen ist während der Vegetationszeit vom 1. Juni bis nach erfolgter Heuernte untersagt. Der Gemeindevorstand kann nötigenfalls mittels zu publizierender Allgemeinverfügung abweichende Daten beschliessen.

Betreten Heu-
wiesen

Art. 21

Für die Missachtung der Wald- und Wildschonzone nach Baugesetz der Gemeinde Sils können Ordnungsbussen im Sinne Art. 45 EGzStPO verhängt werden.

Missachtung
Wald- und Wild-
schonzone

VIII. Strafbestimmungen

Art. 22

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren mit Busse bis Fr. 10'000.-- bestraft.

Strafbestimmun-
gen

Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kanto-

nalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 23

Die Missachtung der in diesem Gesetz aufgestellten Vorschriften und Verbote kann unter Beachtung der Vorgaben in Art. 45 ff. EGzStPO mit Ordnungsbussen bis Fr. 500.-- geahndet werden.

Ordnungs-
bussenverfahren

Der Gemeindevorstand erlässt einen entsprechenden Bussenkatalog.

Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind die im Sinne von Art. 3 dieses Gesetzes mit dem Vollzug betrauten Personen ermächtigt.

Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden nicht berücksichtigt. Der Täter ist darauf hinzuweisen, dass er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen wird diese rechtskräftig. Bei Ablehnung der Busse oder Nichtbezahlung innert 30 Tagen erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet über eine allfällige Busse im ordentlichen Verfahren (Art. 22 Abs. 1); er ist nicht an die Bussenliste gebunden.

Bezahlt ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

VIII. Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen

Art. 24

Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 50.-- bis Fr. 250.-- erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit beträgt die Maximalgebühr Fr. 800.--.

Verfahrenskosten

Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 25

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Vollzug

Art. 26

Mit diesem Gesetz werden das Polizeigesetz der Gemeinde Sils i.E./Segl vom 11. Mai 1935 sowie die Verordnung der Gemeinde Sils i.E./Segl über das Abschleppen und Blockieren von Fahrzeugen in der Gemeinde Sils i.E./Segl vom 1. Dezember 1994 aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 27

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung erlassen am: 10. Dezember 2010

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Ch. Meuli

M. Römer



ORDNUNGSBUSSENKATALOG DER GEMEINDE SILS I.E./SEGL

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 23 Abs. 2 des Polizeigesetzes der Gemeinde Sils i.E./Segl erlassen am 29. Dezember 2010

Katalog	Tatbestand	Bussbetrag	Gesetzl. Grundlage
20.a.1	Veränderung von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen etc.	Fr. 200.--	Art. 5 PG
20.b.1	Nichtentfernen von Ästen und Sträuchern, welche in das Strassen- od. Trottoirprofil hineinragen	Fr. 50.--	Art. 9 PG
20.b.2	Nichtentfernen überhängender Schneewächten und Eisbildungen an Dächern	Fr. 50.--	Art. 6 Abs. 1 PG
20.b.3	Eisbildung auf öffentl.Grund infolge Dachrinnen etc.	Fr. 50.--	Art. 6 Abs. 2 PG
20.b.4	Schneeablagerungen sowie andere störende Ablagerungen auf öffentlichem Grund oder auf geräumten Verkehrsflächen	Fr. 50.--	Art. 6 Abs. 3 PG
20.c.3	Abbrennen von Feuerwerk im Wald od. Waldrandbereich	Fr. 100.--	Art. 7 Abs. 2 PG
20.e.1	Verunreinigung, unbefugte Benutzung od. Veränderung öffentlichen Eigentums	Fr. 200.--	Art. 8 PG
20.e.2	Wegwerfen von Abfällen	Fr. 50.--	Art. 8 Abs. 2 PG
20.e.3	Verrichten der Notdurft im Siedlungsbereich auf öffentlichem oder privatem Grund Dritter	Fr. 50.--	Art. 8 Abs. 2 PG
20.f.1	Unzulässiges Campieren auf öffentlichem oder privatem Grund	Fr. 100.--	Art. 11 PG
20.g.1	Belästigung durch sorgfaltswidrige Tierhaltung	Fr. 100.--	Art. 14 PG
20.g.2	Missachtung der Aufsichtspflicht über freilaufende Hunde	Fr. 50.--	Art. 15 Abs.2 PG
20.g.7	Liegenlassen von Hundekot auf Wegen, Strassen, Wiesen oder Gärten	Fr. 200.--	Art. 15 Abs. 3 PG
20.h.1	Störung der Nachtruhe (22.00 bis 7.00 h) durch Lärm im Freien	Fr. 150.--	Art. 16 Abs. 1 PG
20.h.4	Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses (Sonn- u. Feiertage, werktags 20.00 bis 22.00 h)	Fr. 50.--	Art. 16 Abs. 2 PG
20.h.6	Übermässige Störungen/Belästigungen durch Lärm während der übrigen Zeiten	Fr. 50.--	Art. 16 Abs. 3 PG
20.h.8	Unzumutbare Störungen/Belästigungen durch Lärm durch menschliches Verhalten im Gebäudeinnern	Fr. 50.--	Art. 17 Abs. 2 PG
20.i.2	Anstosserregende Dünger- und Kompostieranlagen	Fr. 50.--	Art. 19 Abs.1 PG
20.k.2	Betreten und Befahren von Heuwiesen und Äckern während der Vegetationszeit bzw. während der publizierten Daten	Fr. 50.--	Art. 20 PG
20.k.3	Betreten und Begehen der Wald- und Wildschonzone in der Zeit vom 1.12. bis 30.4.	Fr. 200.--	Art. 21 PG
20.m.3	Gesteigerter Gemeingebrauch ohne Bewilligung (Umzüge, mobile Stände, Strassenkunst, Anbringen von Werbung etc.)	Fr. 50.--	Art. 10 PG
pro memoria	Missachtung Rauchverbot VoGG (kant. Gesetz)	Fr. 50.--	Art. 5 Abs. 1 VoGG

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Ch. Meuli

M. Römer

Abkürzungen:

PG

Polizeigesetz der Gemeinde Sils i.E./Segl

VoGG

Verordnung zum Gesundheitsgesetz des Kantons Graubünden

